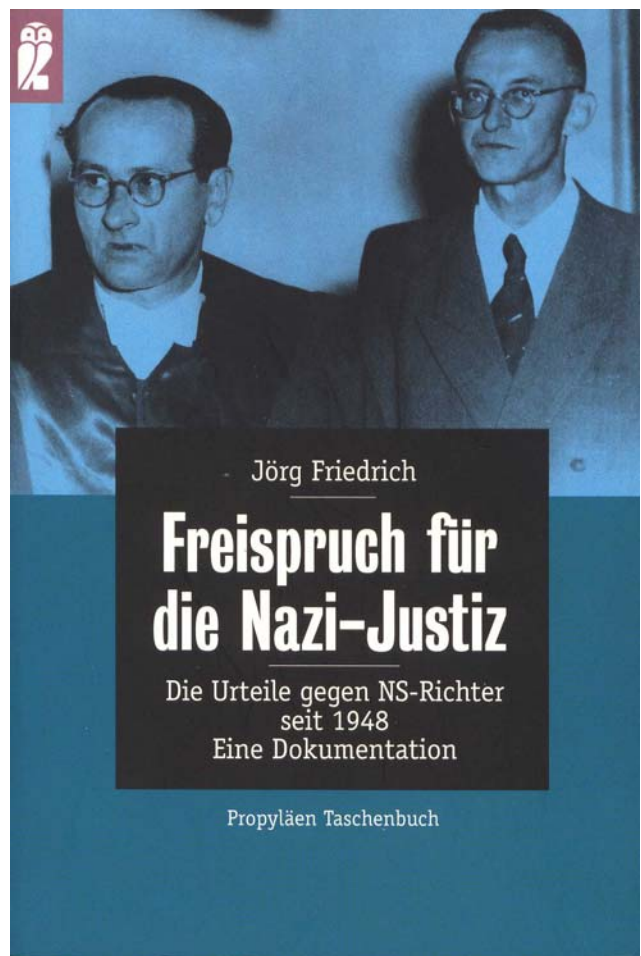


Die Sperrwirkung zugunsten mordender Richter



Ingo Müller, Furchtbare Juristen



Jörg Friedrich, Freispruch für die Nazi-Justiz

In der Zeit, als die 20.000 deutschen Richter und Staatsanwälte den Massenmörder Adolf Hitler anbeteten, haben die deutschen Richter ungefähr 50.000 Justizmorde begangen (siehe dazu die obengenannten Bücher).

Um die Bestrafung ihrer mordenden Kollegen zu verhindern und um sicherzustellen, daß deutsche Richter auch in Zukunft jederzeit aus niedrigen Beweggründen vorsätzlich unschuldige Menschen ermorden können, haben Richter kurzerhand für sich selbst die Sperrwirkung zugunsten mordender Richter erfunden, die z.B. in dem StGB-Kommentar von Lackner/Kühl (siehe 27. Auflage 2011, Seite 1580) wie folgt definiert wird:

8. Der Tatbestand der Rechtsbeugung hat auch eine **Schutzfunktion zugunsten des Richters**. Dieser kann zB wegen Mordes, Freiheitsberaubung oder Verfolgung Unschuldiger, begangen durch richterliche Tätigkeit, nur bestraft werden, wenn § 339 erfüllt ist (sog **Sperrwirkung**; BGHSt 10, 294; Düsseldorf NJW 90, 1347 mit Bespr Hassemer JuS 90, 766; Frankfurt NJW 00, 2037, 2038; Karlsruhe NStZ-RR 01, 112 [mit Bespr Geppert JK 1] und NJW 04, 1469 mit Bespr Geppert JK 2; Naumburg NJW 08, 3585, 3587; Küpper, Meurer-GS, S 123, 130; krit Begemann NJW 68, 1361 und NStZ 96, 389; Wassermann RuP 92, 121, 128; Stumpf NStZ 97, 7, 9; Erb, Küper-FS, S 29, 35; Mitsch StraFo 09, 89, 90; zur Begr und dogmatischen Natur der „Sperrwirkung“ als Rechtfertigungsgrund Schroeder GA 93, 389, 396 [ebenso Seiler, Die Sperrwirkung im Strafrecht, 2002,

Diese Sperrwirkung ist der größte Persilschein, den Richter ersonnen haben. Seitdem kann kein Richter mehr wegen Mordes, Freiheitsberaubung oder Verfolgung Unschuldiger bestraft werden. Das Strafgesetzbuch, das die Richter auf die Bürger anwenden, wird dank Sperrwirkung auf die Richter selbst nicht mehr angewendet.

Die Sperrwirkung zugunsten mordender Richter

BGH-Entscheidung 1 StR 56/56 vom 07.12.1956 (BGHSt 10, 294; NJW 1957, 1158)

Leitsätze

1. § 336 StGB [Rechtsbeugung, inzwischen § 339 StGB] erfordert bestimmten, nicht nur bedingten Vorsatz.
2. Wer wegen seiner Tätigkeit als Beamter oder Schiedsrichter bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zur Verantwortung gezogen wird, kann auch nach anderen Vorschriften als § 336 StGB (insbesondere nach §§ 211 f. StGB [Mord], 239 StGB [Freiheitsberaubung]) nur dann verurteilt werden, wenn ihm eine Rechtsbeugung im Sinne des § 336 StGB [inzwischen § 339 StGB] nachgewiesen ist.
Für etwaige Folgen dieser Rechtsbeugung ist er jedoch nach Maßgabe seines tatbestandsmäßigen Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) verantwortlich, selbst wenn sie erst durch eine mit der Rechtsbeugung verknüpfte weitere richterliche Tätigkeit im Sinne des § 336 StGB unmittelbar herbeigeführt sind.
3. § 336 StGB ist auf Laienrichter (mit Ausnahme von Laienschiedsrichtern) nicht anwendbar; jedoch gilt auch für sie die Einschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Sinne von Nr. 1 u 2.

Tatbestand

Der Angeklagte S. hat als kommandierender General eines SS-Armeekorps im Jahre 1945 kurz vor dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches im damaligen Kampfgebiet mehrere Standgerichte eingesetzt und zu Vorsitzenden teils den Angeklagten G., teils den Angeklagten O. bestellt. Der Angeklagte Sm. war in zwei Fällen als Beisitzer tätig. Die Standgerichte erkannten in den hier in Betracht kommenden Fällen gegen alle von ihnen abgeurteilten Personen auf die Todesstrafe. Der Angeklagte S. bestätigte als Gerichtsherr die Todesurteile und ordnete ihre Vollstreckung an. Die Verhandlung vor den Standgerichten unter dem Vorsitz des Angeklagten G. betraf in einem Falle einen fahnenflüchtigen Volkssturmmann, R., in einem anderen Falle den Bauern H., der mit anderen Bewohnern des Dorfes B. einen Panzerspähtrupp von Hitlerjungen auf einem Aufklärungsgang entwaffnet und verjagt hatte. Gegen H. hatte der Angeklagte G. schon zuvor eigenmächtig ein "Standgericht" abgehalten, bei dem er selbst den Vorsitz führte und zu dem er als Beisitzer außer einem ihn begleitenden Offizier den Ortsgruppenleiter W. des Dorfes B. berief. Auch dieses Verfahren hatte zur "Verurteilung" des H. zum Tode geführt, jedoch wurde die Entscheidung nicht verkündet. Der Ortsgruppenleiter W. weigerte sich, das "Urteil" zu unterschreiben, weil er es für zu hart hielt und weil es einen Bewohner seines eigenen Dorfes betraf. Deswegen wurde er vor einem unter der Mitwirkung der Angeklagten O. und Sm. tagenden Standgericht zur Rechenschaft gezogen. Zugleich verhandelte dieses Standgericht gegen den Bürgermeister Ga. des Dorfes B.; mit welcher Anschuldigung, ist bisher nicht eindeutig geklärt. Beide, der Bürgermeister Ga. und der Ortsgruppenleiter W. wurden zum Tode verurteilt und erhängt.

Den Angeklagten wird zur Last gelegt, sie hätten willkürlich gegen das Recht gehandelt, insbesondere die Standgerichtsverfahren gesetzwidrig und nicht, um Unrecht zu sühnen, sondern zu dem Zwecke durchgeführt, die nationalsozialistische Schreckensherrschaft durch Einschüchterung Andersdenkender zu verlängern. Die Anklage beschuldigt sie deshalb des Mordes in Tateinheit mit Rechtsbeugung. Das Schwurgericht hat sie mangels Beweises freigesprochen. Die Revision der Staatsanwaltschaft ist verworfen worden, soweit sie sich auf das Standgerichtsverfahren gegen den fahnenflüchtigen R. bezieht. Im übrigen ist das Urteil aufgehoben worden.

Entscheidungsgründe

1. Rechtsbeugung (§ 336 StGB).

Eine Bestrafung der Angeklagten nach dieser Gesetzesvorschrift ist bereits aus Rechtsgründen nicht möglich.

Zunächst kann, abgesehen von dem ausdrücklich genannten Schiedsrichter, ein Laienrichter überhaupt nicht nach § 336 StGB bestraft werden. Das hat der Bundesgerichtshof für Beisitzer eines Feldkriegsgerichts (BGH 2 StR 45/50 vom 27. Mai 1952, MDR 1952, 693) und eines Arbeitsgerichts (BGHSt 5, 100) sowie für nichtrichterliche Vorsitzende eines Standgerichts (BGH 1 StR 198/53 vom 9. Juni 1953) bereits ausgesprochen. Dabei ist hingewiesen auf die Entstehungsgeschichte des § 336 (vgl. BGHSt 5, 100, 104 f.), auf die Nichterwähnung der Schöffen und Geschworenen in § 336 (im Gegensatz zu § 334 StGB), auf den Wortlaut des § 31 Abs 2 StGB, der "unter öffentlichen Ämtern im Sinne dieses Strafgesetzes" (also nur des

§ 31 StGB) auch den Schöffen- und Geschworenendienst mitverstanden sehen will, auf die Entwürfe zu einem neuen StGB von 1922 (§ 126), 1927 (§ 129) und 1930 (§ 129), die ausdrücklich die Ausdehnung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Richter auf Schöffen und Geschworene vorsahen, sowie auf das dem Beamtenbegriff im Sinne des § 359 StGB zugrunde liegende Merkmal der "Anstellung", das bei einem vom Gerichtsherrn zum Vorsitzenden oder Mitglied eines Standgerichts befohlenen nichtrichterlichen Soldaten fehle. Der Senat hält hieran fest. Danach entfällt eine Strafverfolgung der Angeklagten G., O. und Sm. nach § 336 StGB. Zu demselben Ergebnis gelangt der Senat bezüglich des Angeklagten S. Dieser übte zwar als Gerichtsherr zum mindesten durch die Bestätigung der standgerichtlichen Urteile richterliche Befugnisse aus (§§ 4, 5, 13 a, 76 ff KStVO; vgl. BGH LM Nr 5 zu § 359 StGB). Der § 145 MStGB, der ihn insoweit den Strafvorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs über Verbrechen und Vergehen im Amte und damit auch dem § 336 StGB unterwarf, ist jedoch mit dem gesamten Militärstrafgesetzbuch aufgehoben (Art III KRG 34) und darf zu einer Strafverfolgung auch wegen Taten aus der Zeit seiner Geltung nicht mehr herangezogen werden (BGH 1 StR 198/53 vom 9. Juni 1953; vgl. auch RGSt 60, 94 und Schwinge MStGB 6. Aufl. Anm. 1 zu § 145, welcher zutreffend darauf hinweist, daß bei § 145 MStGB ein Unterschied zwischen berufsmäßigen und nicht berufsmäßigen Soldaten nicht zu machen ist). Nach bürgerlichem Strafrecht aber ist S. (nach Wegfall des § 145 MStGB) nicht als Beamter im Sinne der §§ 359, 336 StGB zu betrachten; er war Soldat und ist insoweit einem Laienrichter gleichzubehandeln.

2. Tötungshandlungen durch Ausübung richterlicher Tätigkeit im Sinne des § 336 StGB.

Wenn auch eine Bestrafung der Angeklagten nach § 336 StGB nicht möglich ist, so bleibt doch zu prüfen, inwieweit die dort festgelegte Einschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Ausübung richterlicher Tätigkeit den Angeklagten zugute kommt. Einer Anwendung des § 336 in diesem Sinne steht es nicht entgegen, daß die Angeklagten als Laienrichter anzusehen sind; wie der Bundesgerichtshof bereits ausgesprochen hat, kommt der Schutz dieser Gesetzesvorschrift auch Laienrichtern zu (BGH MDR 1952, 693). Ebenso wenig hindert der Wegfall des § 145 MStGB eine Anwendung des § 336 StGB zugunsten des Angeklagten S. (vgl. § 2 Abs 2 S. 1 StGB sowie BGH NJW 1951, 323 Nr 22).

§ 336 StGB erfordert nach herrschender Meinung bestimmten, nicht nur bedingten Vorsatz (anders, soweit ersichtlich, nur Eb. Schmidt in Sonderveröff. ZJBI brit. Zone Nr 4/1948 S 55, 76). Diese Beschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Richters nach § 336 StGB bildet – ebenso wie die Begrenzung der bürgerlich-rechtlichen Haftung des Spruchrichters nach § 839 Abs 2 BGB – ein Teilstück in der Sicherung der Unabhängigkeit des Richters (vgl. BGH MDR a.a.O., ferner BGH 1 StR 198/53 vom 9. Juni 1953; von Weber in NJW 1950, Anm. S. 272 ff. zu OGHSt 2, 269). Soll aber dieser Zweck erreicht werden, so darf richterliche Tätigkeit im Rahmen des § 336 StGB zu einer Bestrafung auch aus anderen Gesetzesvorschriften (so den §§ 211, 212, 239 StGB) nur dann führen, wenn der Richter sich einer Rechtsbeugung nach § 336 StGB schuldig gemacht hat (vgl. Radbruch SJZ 1946, 105, 108; ihm folgend OLG Bamberg SJZ 1949, 491); denn wenn ein Richter wegen eines falschen Urteilsspruchs bei Feststellbarkeit nur bedingten Vorsatzes zwar von der Anklage der Rechtsbeugung freigesprochen, dagegen wegen Tötung oder Freiheitsberaubung verurteilt werden mußte, so wäre das durch § 336 erstrebte Ziel einer Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit nur unvollkommen erreicht.

Eine Einschränkung erfährt dieser Grundsatz freilich für den Fall, daß nachweislich eine Rechtsbeugung vorliegt und es sich um die Frage der Verantwortlichkeit für etwaige weitere durch die Rechtsbeugung herbeigeführte Folgen handelt. Das kann insbesondere dann vorkommen, wenn sich die Rechtsbeugung bereits bei der "Leitung" einer Rechtssache (vgl. dazu RGSt 57, 31) ereignet, jedoch den Urteilsspruch beeinflußt hat. So wäre es denkbar, daß in der bewußt gesetzwidrigen Versagung eines Verteidigers eine Rechtsbeugung erblickt wird – die Auswirkung zum "Nachteile" des Beschuldigten kann bereits in der Vorenthaltung sachgemäßer Verteidigung liegen – und durch diese Rechtsbeugung ein fehlerhafter Schuld- oder Strafausspruch herbeigeführt wird. Es liegt kein Anlaß vor, die durch § 336 gewährleistete Einschränkung der Verantwortlichkeit des Richters auch auf diesen Fall auszudehnen und aus diesem Gesichtspunkt den einer Rechtsbeugung schuldigen Täter auch für deren Folgen nur beim Nachweis bestimmten Vorsatzes verantwortlich zu machen. Ein Richter, der eine Rechtsbeugung begeht, muß nach Maßgabe seines tatbestandsmäßigen Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) grundsätzlich für deren Folgen einstehen, auch wenn diese erst durch eine mit der Rechtsbeugung verknüpfte weitere richterliche Tätigkeit im Sinne des § 336 StGB unmittelbar herbeigeführt worden sind.

Die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs für die britische Zone OGHSt 1, 217, 224, 227 f; 2, 269 stehen der hier entwickelten Rechtsansicht schon deshalb nicht entgegen, weil sie zum KRG Nr 10, also zu außerdeutschem Strafrecht ergangen sind. Das mehrfach erwähnte Urteil des 2. Strafsenats des

Bundesgerichtshofs 2 StR 45/50 vom 27. Mai 1952 (MDR 52, 693 = LM Nr. 5 zu 5 359 StGB) vertritt hinsichtlich der Anforderungen an den inneren Tatbestand nicht durchweg dieselbe Meinung; jedoch beruht es nicht auf der teilweise abweichenden Begründung. Soweit in den unveröffentlichten Entscheidungen des erkennenden Senats 1 StR 198/53 vom 9. Juni 1953 und 1 StR 350/53 vom 30. November 1954 die Meinung vertreten ist, daß für die durch richterliche Tätigkeit im Rahmen des § 336 begangene Tötungshandlung bedingter Vorsatz genüge, wird diese abweichende Rechtsansicht nach nochmaliger Überprüfung aus den dargelegten Gründen aufgegeben.

Die Angeklagten können also, soweit sie wegen richterlicher Tätigkeit bei Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache (vgl. unten Nr 3) zur Verantwortung gezogen werden, auch nach anderen Strafvorschriften als dem § 336 StGB, insbesondere *nach den §§ 211 f. StGB, nur dann verurteilt werden, wenn sie – abgesehen von dem Merkmal des "Beamten" oder "Schiedsrichters" – sich einer Rechtsbeugung im Sinne des § 336 schuldig gemacht haben*. Dabei sind ernsthafte Zweifel über die Auslegung des anzuwendenden Rechts aus dem Blickpunkt des damals handelnden oder urteilenden Richters zu entscheiden (vgl. die eingehenden Ausführungen des Senats in dem unveröffentlichten Urteil 1 StR 50/56 vom 19. Juni 1956). Die unrichtige Rechtsanwendung ist Tatbestandsmerkmal, so daß sich der bestimmte Vorsatz darauf erstrecken muß (BGH 1 StR 198/53 vom 9. Juni 1953; 2 StR 45/50 in MDR 1952, 693). Die Entscheidungen BGHSt 3, 110, 271; 4, 66 betreffen nicht die richterliche Tätigkeit und stehen daher der hier vertretenen Meinung nicht entgegen. Wenn dort, etwa bei heimtückischen Anzeigerstattern ("Denunzianten") geringere Anforderungen an die innere Tatseite gestellt werden, so rechtfertigt sich die hier für richterliche Tätigkeit vertretene strengere Ansicht aus der bereits hervorgehobenen *Notwendigkeit des Schutzes der richterlichen Unabhängigkeit*. Der Richter kann der Entscheidung – im Gegensatz zum Anzeigerstatter oder ähnlichen Fällen – nicht ausweichen, er ist verpflichtet und gezwungen, zu entscheiden. Bei Auslegungszweifeln z.B. kann er sich irren; er müßte dann immer mit der Gefahr der Verdächtigung rechnen, er habe mit bedingtem Vorsatz unrichtig entschieden. Gegen diese Gefahr muß er wirksam geschützt werden.

Die Zweifelsfrage, ob unter Beugung des "Rechts" im Sinne des § 336 auch die Anwendung "unsittlichen" Gesetzesrechts zu verstehen ist (bejahend u.a. Radbruch SJZ 1946, 105 ff.; vgl. die zusammenstellende Betrachtung von Evers, DRiZ 1955, 187), kann hier unentschieden bleiben. Abgesehen von ausdrücklichen Gesetzesverstößen in verfahrens- und sachlichrechtlicher Hinsicht, deren Einordnung in den Begriff der Rechtsbeugung keinem Zweifel unterliegt, wird den Angeklagten in diesem Falle nur vorgeworfen, daß sie richterliche Tätigkeit nicht um ihres eigentlichen Zweckes willen, also um Recht zu finden, ausgeübt, sondern im Gewande der Gerichtsbarkeit rechtsfremden oder gar rechtsfeindlichen Zwecken gedient, insbesondere Strafen ausgesprochen oder bestätigt hätten, die unter Berücksichtigung aller von der Rechtsordnung zu billigen Gesichtspunkte in einem unerträglichen Mißverhältnis zu der Schwere der Tat und der Schuld des Täters standen. Die bewußte Benutzung der Formen des Gerichtsverfahrens zur Erreichung von Zwecken, die mit Recht und Gerechtigkeit nichts zu tun haben, stellt eine Beugung des Rechts im Sinne des § 336 dar. Wer gar nicht Recht sprechen will und die Formen der richterlichen Tätigkeit nur zur Erreichung anderer, sachfremder Ziele benutzt, kann sich nicht darauf berufen, daß er sich – äußerlich gesehen – an die bestehenden Gesetze gehalten habe; denn dies ist bei einer solchen inneren Haltung nur zum Schein geschehen. Auch der Vorwurf übermäßig hohen Strafens gehört nicht nur dem "Naturrecht" an und ist nicht erst durch das Verbot grausamer oder übermäßig hoher Strafens in MRG Nr. 1 Art IV Ziff 8 Bestandteil des deutschen Rechts geworden; vielmehr ist er von jeher ungeschriebener Grundsatz des deutschen Strafrechts gewesen (BGH MDR 1952, 693, 694; s. auch Radbruch a.a.O.; OGHSt 2, 23, 29; BGHSt 3, 110, 118 ff.). Nicht die Anwendung ungültigen Rechts, sondern die mißbräuchliche Anwendung gültiger verfahrens- oder sachlichrechtlicher Gesetze zu rechtsfremden Zwecken wird dem Richter in solchen Fällen vorgeworfen. Derartigen Mißbrauch unter den Begriff der Rechtsbeugung einzuordnen, und zwar auch für die Zeit vor dem Zusammenbruch von 1945, trägt der Senat kein Bedenken. Es kann nicht bezweifelt werden, daß derjenige, der in einem Scheinverfahren oder unter bewußter und gewollter, nicht zu rechtfertigender Ausnutzung eines weit gespannten Strafrahmens wider seine bessere Überzeugung die Todesstrafe ausspricht oder bestätigt, damit das Recht beugt.

3. Weitere richterliche Tätigkeit der Angeklagten.

a) Der Angeklagte S. hat in seiner Eigenschaft als Gerichtsherr nicht nur die Bestätigungsbefugnis nach §§ 76 ff KStVO ausgeübt, sondern auch die Standgerichte einberufen (§§ 13 a, 49 KStVO) und die Vollstreckung der Urteile angeordnet (§§ 87 Abs. 2, 102 KStVO). Auch mit diesen Maßnahmen hat er richterliche Aufgaben erfüllt; er unterliegt daher der oben umrissenen eingeschränkten Verantwortung.

Dafür spricht zunächst ganz allgemein der § 4 Abs. 1 KStVO, wonach die Kriegsgerichtsbarkeit von den "Gerichtsherrn" mit den ihnen zugewiesenen Militärjustizbeamten unter der Bezeichnung "Gericht" mit Angabe der militärischen Dienststelle ausgeübt wird; ebenso der Abs. 2 des § 4 KStVO, wonach jede Handlung, die ein "militärisches Gericht oder ein Untersuchungsführer oder der Vertreter der Anklage" wegen der Tat gegen den Täter richtet, die Verjährung unterbricht. Der Gerichtsherr hat also nach der Kriegsstrafverfahrensordnung grundsätzlich eine gerichtliche Aufgabe (vgl. auch § 12 MStGO und Romens-Rissom MStGO 2. Aufl. Vorbem 1 vor §§ 12 ff. S. 72 ff.; ferner RMG 7, 296, 300 f.). Es sprechen aber für die richterliche Natur der hier in Rede stehenden Anordnungen auch die folgenden Erwägungen.

Eine Beugung des Rechts kann, wie bereits erwähnt, nicht nur bei der Entscheidung, sondern auch bei der Leitung einer Rechtssache erfolgen (vgl. RGSt 57, 31, 33 f.). Strafsachen nach Art der den Standgerichten vorgelegten gehören zu den Rechtssachen. Unter den Begriff der Leitung fiel bereits die dem Gerichtsherrn in § 49 KStVO übertragene Aufgabe der Vorbereitung der Hauptverhandlung und die hierin einbegriffene Berufung eines Standgerichts. Es handelte sich dabei nicht um eine Maßnahme rein verwaltungsrechtlicher Art, sondern mindestens auch um eine richterliche Entscheidung; denn die Einberufung eines Standgerichts war schon an bestimmte verfahrensrechtliche Voraussetzungen gebunden (vgl. § 13 a KStVO), über deren Vorhandensein der Gerichtsherr mit der Einberufung entschied. Sie durfte aber außerdem nur dann erfolgen, wenn die Sach- und Rechtslage hinreichenden Verdacht einer strafbaren Handlung gegen den Täter rechtfertigte. Diese Voraussetzung war zwar nur in § 46 Abs 2 KStVO, nicht dagegen nochmals in §§ 48, 49 KStVO ausdrücklich aufgeführt, sie ist aber auch hier eine Selbstverständlichkeit. Ein Gerichtsherr, der bewußt und gewollt ein Standgericht verfügte, obwohl nach der Sach- und Rechtslage eine strafbare Handlung überhaupt nicht in Frage kam, verursachte vorsätzlich dem Beschuldigten einen Nachteil und machte sich bereits durch die darin liegende verfahrensmäßige Schlechterstellung des Angeklagten einer Rechtsbeugung schuldig. Daß eine solche bei Leitung einer Rechtssache bereits in vorbereitenden Maßnahmen erblickt werden kann, ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGSt 57, 31, 33 f.) und auch im Schrifttum anerkannt (vgl. Frank 18. Aufl. Anm. III zu § 336 StGB, der die Überweisung einer Strafsache an ein unzuständiges Gericht ohne die Voraussetzungen des § 15 StPO anführt, LK 6./7. Aufl. Anm. 4 zu § 336 und Schönke-Schröder 7. Aufl. Anm. III zu § 336 StGB, die die auf die Untersuchungshaft bezüglichen Entscheidungen erwähnen, sowie Maurach, Deutsches Strafrecht Bes. Teil, § 82 I B 2 b S 565, welcher die Anordnung von Beweiserhebungen unter die Maßnahmen der Leitung rechnet).

Ähnliches wie für die Einberufung der Standgerichte muß aber auch für die Anordnung sofortiger Vollstreckung der Standgerichtsurteile (§ 87 Abs 2 KStVO) gelten. Auch sie enthielt jeweils eine richterliche Entscheidung (vgl. auch RGSt 63, 167). Überdies steht sie in einem so engen Zusammenhang mit der Bestätigung der Urteile, daß es nicht gerechtfertigt erscheint, hier etwa geringere Anforderungen an die innere Tatseite zu stellen (vgl. 2 StR 45/50 vom 27. Mai 1952, insoweit nur veröffentlicht in LM Nr 5 zu § 359 StGB).

b) Der Angeklagte G. wird nicht nur als Vorsitzender mehrerer Standgerichte, sondern auch als "Einweiser" des Standgerichts gegen W. und Ga. und als Vollstrecker von drei Todesurteilen verantwortlich gemacht.

In letzterer Eigenschaft hat er jeweils auf Befehl gehandelt und kann daher nur in den Grenzen des § 47 MStGB zur Verantwortung gezogen werden; dieser setzt "sicheres Wissen um den verbrecherischen Zweck des Befehls" voraus; bloße Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit oder gar Fahrlässigkeit in dieser Hinsicht genügen nicht (BGHSt 5, 239, 244 und die ständige Rechtsprechung).

Soweit G. als "Einweiser" der Mitglieder des Standgerichts gegen W. und Ga. zur Verantwortung gezogen wird, kann er sich weder auf den Schutz des § 336 StGB – da er insoweit keine richterliche Tätigkeit ausgeübt hat – noch auf den des § 47 MStGB berufen; denn daß der Einweisungsbefehl dahin gelautet hätte, die Mitglieder des Standgerichts über eine sachliche Unterrichtung hinaus im Sinne eines Schuldspruchs oder einer ungerechtfertigt harten Strafe zu beeinflussen oder gar in der Freiheit der Entschließung zu beeinträchtigen – in dieser Richtung bewegen sich die dem Angeklagten gemachten Vorwürfe – ist aus den Feststellungen des Schwurgerichts nicht ersichtlich. Auch § 119 MStGB schützt den Angeklagten G. nicht, da diese Gesetzesvorschrift sich nur gegen den Mißbrauch eines Vorgesetztenverhältnisses richtet, wie sich aus dem Sinn und der Stellung im Gesetz ergibt (vgl. Schwinge MStGB 6. Aufl. zu § 119), und da G. als "Einweisen" der Standrichter, die ihm übrigens im Range übergeordnet waren, nicht in einem Vorgesetztenverhältnis, auch nicht kraft Befehls, zu diesen stand. Insoweit hätte daher das mindestens fahrlässige Setzen einer unerläßlichen Bedingung für den Erlaß rechtswidriger Todesurteile zu genügen (vgl. BGHSt 3, 110, 124; 3, 271, 273 f; 4, 66, 71).

Ehemalige SS-Führer im Bundeskriminalamt

(Quelle: FAZ vom 30.09.2007)

Personalstelle Michael <i>Hauptsturmführer</i>	Rechtshilfe Büttner <i>Obersturmführer</i>	Untersuchungen Martin <i>Sturmbannführer</i>	Ausweise Buttler <i>Obersturmbannführer</i>
Hilfsdienste Griese <i>Hauptsturmführer</i>	Kriminalistik Niggemeyer <i>Sturmbannführer</i>	Zentralfahndung Amend <i>Sturmbannführer</i>	Sicherung Vogel <i>Untersturmführer</i>
Inland Holle <i>Hauptsturmführer</i>	Bücherei Fischer <i>Hauptsturmführer</i>	Personenfahndung Worthmann <i>Obersturmbannführer</i>	Ermittlungen Saevecke <i>Hauptsturmführer</i>
Ausland Dickopf <i>Untersturmführer</i>	Ausbildung Eschenbach <i>Hauptsturmführer</i>	Sachfahndung Kaden <i>Untersturmführer</i>	Kapitalverbrechen Kaintzik <i>Sturmbannführer</i>
Presse Zimmermann <i>Hauptsturmführer</i>	Daktyloskopie Drescher <i>Hauptsturmführer</i>	Nachrichten Schuermann <i>Hauptsturmführer</i>	Betrug usw. Ochs <i>Obersturmführer</i>

Herbert Tolksdorf (der Vater) wurde zum Vizepräsidenten des BKA ernannt.

Klaus Tolksdorf (der Sohn) wurde zum Gerichtspräsidenten des BGH ernannt.

Hat der Vater Herbert Tolksdorf jemals irgendeinen SS-Führer strafrechtlich verfolgt?

Hat der Sohn Klaus Tolksdorf jemals irgendeinen SS-Führer strafrechtlich verurteilt?



Opfer der SS in Buchenwald (The National Archives, ARC 292594, Sen. Alben W. Barkley, 24.04.1945)

"Ruhm und Ehre der Waffen-SS" als Parole nicht strafbar

Ein BGH-Urteil von Klaus Tolksdorf et al.

BGH 3 StR 60/05 – Urteil vom 28.07.2005

Auf die Revisionen der Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 22. Oktober 2004 aufgehoben. Die Angeklagten werden freigesprochen.

Gründe

Das Landgericht hat, nachdem das Oberlandesgericht das Hauptverfahren vor ihm eröffnet hatte (NJW 2003, 1200), die Angeklagten wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verurteilt. Die Angeklagten haben gegen ihre Verurteilung Revision eingelegt. Die Rechtsmittel haben mit der Sachrüge Erfolg.

Das Landgericht hat folgende Feststellungen getroffen:

Die Angeklagten sind als Angehörige der "K. Kameradschaft" in der rechtsradikalen Szene aktiv. Die Angeklagten M. und E. betreiben hierzu das "Nationale Infotelefon K. ", bei dem sie Informationen auf einen Anrufbeantworter sprechen, die von Interessenten abgerufen werden können. Nachdem bei einer Kundgebung von Rechtsextremen in L. die Polizei gegen das Skandieren der Parole "Ruhm und Ehre der Waffen-SS" eingeschritten war, plante die rechtsextreme Szene eine Protestdemonstration. Die Angeklagten M. und E. riefen durch einen Text auf einem Anrufbeantworter zur Teilnahme an der Demonstration auf. Der Text endete mit dem Satz: "Also 'Ruhm und Ehre der Waffen-SS' und sichert Euch einen Platz im K. Bus." Weiterhin überließ der Angeklagte M. diesen Text, einschließlich der genannten Parole, dem Angeklagten S., der ihn in eine allgemein zugängliche Internetseite einstellte.

Das Landgericht hat die Ansicht vertreten, die Parole "Ruhm und Ehre der Waffen-SS" sei sowohl der Parole der Waffen-SS ("Meine/unsere Ehre heißt Treue") als auch derjenigen der Hitlerjugend ("Blut und Ehre") zum Verwechseln ähnlich im Sinne des § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB: Sie erwecke bei einem unbefangenen, nur flüchtig prüfenden Hörer den Eindruck, es handele sich um eine Parole der Waffen-SS, so dass sich dem Hörer inhaltlich der Sinngehalt eines Symbols dieser verbotenen nationalsozialistischen Organisation vermittele.

I. Die Verurteilung hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand. Bei der verwendeten Parole handelt es sich nicht um eine Parole einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation. Dies hat zur Folge, dass ein tatbestandsmäßiges Handeln nach § 86 a Abs. 1 Nr. 1 StGB ausscheidet. Sie ist auch nicht der Parole einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation zum Verwechseln ähnlich. Dementsprechend greift auch § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB nicht ein.

1. "Zum Verwechseln ähnlich" im Sinne des § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB ist eine Parole – wie auch ein sonstiges Kennzeichen – dann, wenn ein gesteigerter Grad sinnlich wahrnehmbarer Ähnlichkeit gegeben ist. Erforderlich ist eine objektiv vorhandene Übereinstimmung in wesentlichen Vergleichspunkten. Es muss nach dem Gesamteindruck eines durchschnittlichen, nicht genau prüfenden Betrachters eine Verwechslung mit dem Original möglich sein. Dafür genügt nicht, dass sich lediglich einzelne Merkmale des Vorbilds in der Abwandlung wieder finden, ohne dass dadurch einem unbefangenen Betrachter, der das Original kennt, der Eindruck des Originalkennzeichens vermittelt wird (BGH NStZ 2003, 31, 32).

2. Nach diesen Maßstäben ist bei der Parole "Ruhm und Ehre der Waffen-SS" ein ausreichendes Maß an Ähnlichkeit mit den Parolen weder der Waffen-SS noch der Hitlerjugend gegeben (ebenso die h. M., Steinmetz NStZ 2002, 118; ders. in MünchKomm § 86 a Rdn. 14; Fischer in Tröndle/Fischer, StGB 52. Aufl. § 86 a Rdn. 12; Paeffgen in NK-StGB § 86 a Rdn. 9; Etemeyer/Büttner, Die Polizei 2000, 164, 165; aA lediglich OLG Karlsruhe NJW 2003, 1200).

a) Das ist offensichtlich, soweit die von den Angeklagten verwendete Parole ("Ruhm und Ehre der Waffen-SS") mit derjenigen der Waffen-SS ("Meine/ unsere Ehre heißt Treue") verglichen wird. Beide Losungen unterscheiden sich nach Form und Inhalt so deutlich, dass es an jeder Ähnlichkeit, die eine Verwechslungsgefahr begründen könnte, fehlt. Obgleich es daher auf die Einordnung der Waffen-SS als verfassungswidrige Organisation nicht ankommt, gibt die Revisionsbegründung dem Senat Anlass zu dem Hinweis, dass es sich bei ihr um eine Untergliederung der SS und damit um eine ehemalige nationalsozialistische Organisation im Sinne von § 86 a Abs. 1 Nr. 1, § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB handelt, so

dass sowohl die Verbreitung von Propagandamitteln, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, ihre Bestrebungen fortzusetzen, als auch die Verwendung ihrer Kennzeichen strafbar ist.

b) Die verwendete Losung ist aber auch nicht der Parole der Hitlerjugend ("Blut und Ehre") zum Verwechseln ähnlich. Mit ihr weist sie allerdings, entsprechend der Auffassung des Landgerichts, bei isolierter Betrachtung der ersten drei Worte dieser Losung ("Ruhm und Ehre") – wegen des Wortklangs und der teilweisen Wortübereinstimmung – eine gewisse Ähnlichkeit auf. Ob diese den Grad erreicht, dass eine Parole "Ruhm und Ehre" der Parole der Hitlerjugend "Blut und Ehre" zum Verwechseln ähnlich und ihre Verwendung damit tatbestandsmäßig wäre, kann indes auf sich beruhen. Denn die Angeklagten haben diese Parole nicht verwandt. Bei der Prüfung, ob die von ihnen benutzte Parole derjenigen der Hitlerjugend in der von § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB geforderten Weise zum Verwechseln ähnlich ist, muss jene unverändert und in ihrer Gesamtheit in den Blick genommen werden. Ein auf einzelne Teile der Parole beschränkter Vergleich, der andere Teile aus der Betrachtung ausklammert, ist nicht zulässig. Wird die Parole einer nationalsozialistischen Organisation – unverändert oder nur geringfügig verändert – um einen Zusatz (hier "der Waffen-SS") erweitert, hängt die Frage, ob die neue Parole der ursprünglichen zum Verwechseln ähnlich ist, von einem Gesamtvergleich ab. Dabei ist nach Form und Inhalt zu beurteilen, ob in der neu entstandenen Parole ungeachtet der vorgenommenen Ergänzungen und – gegebenenfalls – Änderungen letztlich die Originalparole hervorsticht und Aussage sowie Erscheinungsbild prägt. Ob dies der Fall ist oder ob umgekehrt die Originalparole als Folge der Änderungen und Ergänzungen in der neuen Parole ihre Bedeutung als eigenständige Aussage verliert und in den Hintergrund tritt, lässt sich nur für den Einzelfall entscheiden. Kriterium kann etwa sein, wie markant das Originalkennzeichen einerseits und der Zusatz andererseits sind, wie sehr das Originalkennzeichen durch den Zusatz in seinem äußeren Erscheinungsbild (bei Parolen auch im Rhythmus und Klang) und in seiner inhaltlichen Aussage verändert wird. Wesentlich für die Beurteilung von Ähnlichkeit und Verwechselungsgefahr kann auch sein, ob die Parole spezifisch nationalsozialistisch war, ausschließlich von einer nationalsozialistischen Organisation verwandt wurde oder auch sonst verbreitet war oder ist.

Bei der gebotenen Betrachtung der von den Angeklagten verwendeten Parole in ihrer Gesamtheit führt ein Vergleich mit der Parole der Hitlerjugend – ungeachtet der Ähnlichkeit in den ersten drei Worten – nicht dazu, dass beide Losungen zum Verwechseln ähnlich sind. Durch die Veränderung des ersten Begriffs von "Blut" in "Ruhm" entsteht im ersten Teil der verwendeten Losung mit der Formel "Ruhm und Ehre" eine Aussage, die keine spezifische nationalsozialistische Färbung aufweist und bereits vor dem Dritten Reich vielfach allgemein zur Ehrung insbesondere von Soldaten verwendet worden ist (etwa Ehre den Gefallenen, Ruhm den Helden u. ä.).

Zwar wird durch den Zusatz "der Waffen-SS" ein Bezug zu einer nationalsozialistischen Organisation, nämlich der Waffen-SS hergestellt. Dieser Bezug verweist aber nicht auf die Hitlerjugend und vermag daher die Ähnlichkeit zu deren Parole nicht zu begründen. Im Gegenteil: Hier wird durch den Zusatz die Originalparole nach Form und Inhalt so stark verändert, dass derjenige, der die Parole der Hitlerjugend kennt und die von den Angeklagten verwendete Parole optisch oder akustisch wahrnimmt, nicht den Eindruck gewinnen kann, es handele sich, wenn auch leicht abgewandelt, um die der Hitlerjugend. Schon in formeller Hinsicht sind die Unterschiede zu groß. Wesentlich kommt hinzu, dass der inhaltliche Aussagegehalt beider zu vergleichender Parolen deutliche Unterschiede aufweist. Die Losung der Hitlerjugend vermittelt das Treuebekenntnis eines Angehörigen dieser Organisation, in dem er sich mit seiner gesamten Person, mit seinem Blut und mit seiner Ehre, zu dieser Gruppierung bekennt und seine Zugehörigkeit zu ihr zum Ausdruck bringt. Demgegenüber ist die verwendete Parole "Ruhm und Ehre der Waffen-SS" als Aussage eines Dritten zu verstehen, der dieser Organisation Ruhm und Ehre zuerkennen will.

3. Das Landgericht hat zwar – insoweit letztlich übereinstimmend mit den Darlegungen unter 2. a) – nach dem äußeren Erscheinungsbild nur eine bedingte und damit nicht ausreichende Ähnlichkeit der verwendeten Parole mit derjenigen der Waffen-SS festgestellt. Wenn es gleichwohl zum Ergebnis gelangt ist, sie sei ihr zum Verwechseln ähnlich, hat es ersichtlich einen anderen, rechtlich unzutreffenden Maßstab bei der Auslegung des Begriffs "zum Verwechseln ähnlich" in § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB angelegt. Denn zur Begründung hat es ausgeführt, dass dem flüchtig prüfenden Hörer oder Leser sich bei der Losung "Ruhm und Ehre der Waffen-SS" der Eindruck aufdränge, es handele sich um eine Parole der Waffen-SS, wobei "sich ihm inhaltlich der Sinngehalt eines Symbols dieser ... nationalsozialistischen Organisation vermittelt". Diese Formulierung entspricht einer in Teilen der Literatur vertretenen Auslegung dieser Vorschrift, wonach es nicht so sehr auf die – je nach der Art der Wahrnehmung – optische oder akustische Ähnlichkeit ankomme als vielmehr darauf, ob der Anschein eines Kennzeichens der jeweiligen Organisation erweckt und dessen

Symbolgehalt vermittelt werde (so Lackner/Kühl, StGB 25. Aufl. § 86 a Rdn. 2 a; Stree/Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder, StGB 26. Aufl. § 86 a Rdn. 4).

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Sie führt dazu, dass es der Existenz eines Originalkennzeichens nicht bedürfte, mit dem das verwendete ähnlich ist, und dass die Verwendung von Fantasiekennzeichen tatbestandsmäßig wäre, wenn diese den Anschein erwecken, als seien sie ein – tatsächlich nie gebrauchtes – Kennzeichen der betreffenden Organisation (so in der Tat KG NSTz 2002, 148, 149). Diese Auslegung ist mit dem eindeutigen Wortlaut des § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB nicht vereinbar. Nach § 86 a Abs. 1 Nr. 1 StGB i. V. mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB ist es verboten, Kennzeichen einer ehemaligen Organisation zu verwenden. Damit sind nur Kennzeichen erfasst, die diese Organisation selbst verwendet hat. Nach § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB stehen diesen Kennzeichen auch solche gleich, die "ihnen" zum Verwechseln ähnlich sind. Damit ist klargestellt, dass eine Ähnlichkeit mit den von der Organisation verwendeten Kennzeichen bestehen muss (so auch Steinmetz NSTz 2002, 118 f.; ders. in MünchKomm § 86 a Rdn. 13). Die gegenteilige Auffassung wäre auch mit dem Charakter der Vorschrift als Organisationsdelikt nicht in Einklang zu bringen (Stegbauer JZ 2002, 1180). Denn die Vorschrift des § 86 a StGB bezweckt den Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Abwehr einer Wiederbelebung verfassungswidriger Organisationen (Laufhütte in LK, 11. Aufl. § 86 a Rdn. 1).

Diese nach Wortlaut und Systematik zwingende Auslegung des § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB hat, wie nicht zu verkennen ist, allerdings zur Konsequenz, dass die Verwendung von nationalsozialistisch klingenden Parolen, die den Anschein der Zuordnung zu bestimmten NS-Organisationen vermitteln (und vermitteln sollen), die aber etwa als Fantasiekennzeichen frei erfunden oder von einem Originalkennzeichen so stark abweichend sind, dass eine Verwechslungsgefahr ausgeschlossen ist, unter diesem rechtlichen Aspekt straffrei bleibt. Eine Parole, die einer nationalsozialistischen Organisation ungeachtet der von ihr begangenen Gräueltaten "Ruhm und Ehre" zuspricht, wird zu Recht auf allgemeine Empörung stoßen und insbesondere die Angehörigen von Opfern in ihren Gefühlen verletzen. Dies und das Empfinden von Strafbedürftigkeit können es aber nicht rechtfertigen, bei der Auslegung des § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB die durch den eindeutigen Wortlaut der Vorschrift gesetzten Grenzen zu überschreiten. Das für Strafgesetze verfassungsrechtlich garantierte Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG verbietet einem Richter, eine Strafvorschrift über ihren eindeutigen, einer Auslegung nicht zugänglichen Wortlaut hinaus ausdehnend anzuwenden (BVerfGE 64, 389, 393). Damit sind die Strafgerichte gehalten, den Gesetzgeber beim Wort zu nehmen; ihn zu korrigieren, ist ihnen verwehrt. Sie müssen in Fällen, die vom Wortlaut einer Strafnorm nicht mehr erfasst sind, zum Freispruch gelangen (BVerfGE 47, 109, 124). Es ist Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, ob solche NS-Propaganda, soweit dies mit Blick auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit möglich ist, unter Strafantrohung verboten werden soll oder ob die Auseinandersetzung mit dieser Ideologie nicht besser mit politischen Mitteln zu führen ist.

4. Im übrigen ist die Verwendung von Kennzeichen der hier in Rede stehenden Art, auch wenn sie nicht vom Tatbestand des § 86 a StGB erfasst wird, nicht notwendigerweise straflos. Sie kann im Einzelfall – unter Berücksichtigung der ihn prägenden Umstände – nach anderen Vorschriften strafbar sein.

a) Das gilt etwa für die Verwendung von Kennzeichen unter solchen Umständen, dass es sich nach der Gesamtaussage um Propagandamittel im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB handelt, die nach ihrem Inhalt gegen die freiheitliche Grundordnung gerichtet und dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen (vgl. BGHR StGB § 86 Abs. 1 Nr. 4 NS-Parole 1 zu "Rot-Front-Verrecke"). Eine solche Fallgestaltung war bei der Verwendung der Parole "Ruhm und Ehre der Waffen-SS" im Zusammenhang mit einer Kundgebung auf der Wewelsburg, einer Kultstätte der SS und Waffen-SS, die auch als Konzentrationslager diente, gegeben. In diesem Fall war das Landgericht Dortmund zum Ergebnis gelangt, dass die Verwendung dieser Parole als solche allein noch nicht eine Strafbarkeit nach § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB zu begründen vermag, dass aber unter den konkreten Umständen, nämlich dem bewussten Bezug zur Wewelsburg und der Einstellung in eine Internetseite der "Initiative der weißen Art" ein unübersehbarer Zusammenhang mit den rassistischen Zielen der SS und auch der Waffen-SS hergestellt und deren Bestrebungen zur Erhaltung der "arischen" Rasse und Eliminierung anderer Bevölkerungsgruppen gefördert werden sollte (LG Dortmund, Urt. vom 7. Januar 2003 – KLS 157 Js 348/02). Diese Auffassung hat der Senat durch Verwerfung der Angeklagtenrevision bestätigt (Beschl. vom 15. Mai 2003 – 3 StR 154/03 [ohne Gründe gemäß § 349 Abs. 2 StGB]).

b) Auch eine Strafbarkeit nach der durch Gesetz vom 24. März 2005 neu geschaffenen Vorschrift der Verherrlichung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft (§ 130 Abs. 4 StGB nF [BGBI I 969 f.]) kann für künftige Fälle in Betracht kommen, wenn im Einzelfall nach den Umständen die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen festgestellt werden können, wonach durch die Verwendung der Parole die NS-

Gewalt- und Willkürherrschaft verherrlicht und dadurch der öffentliche Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise gestört wurde. Damit erfasst dieser Straftatbestand nicht jede Verherrlichung nationalsozialistischer Anschauungen, sondern nur solche Handlungen als tatbestandsmäßig, welche die NS-Gewalt- und Willkürherrschaft kennzeichnenden Menschenrechtsverletzungen billigen, rechtfertigen oder verherrlichen und damit den Achtungsanspruch der Opfer angreifen (vgl. Begr. des Gesetzentwurfs BTDrucks. 15/5051 S. 5).

II. Der dargestellte Rechtsfehler führt zur Aufhebung des Urteils. Der Senat hat nach § 354 Abs. 1 StPO in der Sache abschließend entschieden und die Angeklagten freigesprochen, da der festgestellte Sachverhalt andere Straftatbestände nicht erfüllt und weitergehende Feststellungen nicht zu erwarten sind.

Die neue Vorschrift des § 130 Abs. 4 StGB nF hat zur Tatzeit noch nicht gegolten (§ 1 StGB), so dass offen bleiben kann, ob ihre Voraussetzungen erfüllt gewesen wären. Für eine Verurteilung nach § 86 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 StGB fehlt es an solchen besonderen Umständen, wie sie der o. g. Entscheidung des Landgerichts Dortmund vom 7. Januar 2003 zugrunde lagen. Für die Anwendung dieser Vorschrift reicht es nicht aus, dass ein Propagandamittel nach seinem Inhalt geeignet ist, allgemein für das nationalsozialistische Regime zu werben und seine Ideologie zu verherrlichen. Wie der Senat in BGHSt 23, 64, 67 f. im Einzelnen dargelegt hat, wurde im Gesetzgebungsverfahren ein Alternativvorschlag, der auch solche lediglich verherrlichenden Propagandamittel in § 86 StGB erfassen wollte, verworfen. Nach der schließlich Gesetz gewordenen Fassung ist in § 86 Abs. 2 StGB ausdrücklich bestimmt, dass nur solche Propagandamittel den Tatbestand erfüllen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind. Damit muss das Propagandamittel eine "aktiv kämpferische, aggressive Tendenz" gegen die freiheitliche Grundordnung aufweisen und auf die Fortsetzung der Bestrebungen der ehemaligen nationalsozialistischen Organisation gerichtet sein (BGHSt 23, 64, 72, 76; 29, 73, 78). Diese Voraussetzungen können hier der Verwendung der Parole durch die Angeklagten nach den festgestellten Umständen nicht entnommen werden.

Tolksdorf Winkler Pfister von Lienen Hubert

	
<p>Adolf-Hitler-Platz in Karlsruhe</p>	<p>Verehrer des Massenmörders</p>
<p>Befindet sich der Bundesgerichtshof in Karlsruhe in der Nähe des alten Adolf-Hitler-Platzes?</p>	

Deutsche Richterzeitung

Herausgegeben vom Deutschen Richterbund
im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen

Schriftleiter: Reichsgerichtsrat Dr. Schwarz, Leipzig 53, Elisenstr. 111^a, Fernruf 30991

Im Auftrage des Deutschen Richterbundes
gegründet von Staatsanwalt Dr. Leeb.
Erscheint jährlich 12 mal (am 15. jeden
Monats) zum Jahres-Beitrag von 16 RM.
Einzelpfeife RM 1.60.

Beiträge werden vergütet.



Anzeigepreis: Die 8 gespaltene Mini-
metzeitung RM 25, bei Wiederholung
Ermäßigung. Zu beziehen durch den Bund-
besitzer und Carl Dessmanns Verlag,
Berlin SW 8, Nauendorferstr. 44.
Fernsprecher: A 2 Nr. 7384.
Vertriebsstellen: Berlin 234.

25. Jahrgang

Leipzig, den 25. Oktober 1933

Heft 10



Der Külli-Schwur vor dem höchsten Gerichtshof.

Phot. Fritz Reinhard, Leipzig.

20000 geistesranke Richter und Staatsanwälte

Im Oktober 1933 haben 20000 geistesranke Richter und Staatsanwälte dem wahnsinnigen Massenmörder Adolf Hitler die Treue geschworen:

*"Wir schwören beim ewigen Herrgott, wir schwören bei dem Geiste unserer Toten,
wir schwören bei all denen, die das Opfer einer volksfremden Justiz einmal geworden sind,
wir schwören bei der Seele des deutschen Volkes,
daß wir unserem Führer auf seinem Wege
als deutsche Juristen folgen wollen bis zum Ende unserer Tage."*

Diese 20000 wahnsinnigen Richter und Staatsanwälte waren von dem Wahn besessen, daß die Ermordung von Millionen von Menschen eine "vernünftige Erwägung" wäre:

*"Hans Frank blickte auf 20000 Juristen herab:
Wir wissen, daß unser Führer unser Gottesstreiter ist.
In diesem Gottesgericht, dem sich das deutsche Volk unterwirft in Demut."
("Kritische Justiz", 1982, Heft 4, Seite 342-343)*

Ingo Müller schrieb in "Furchtbare Juristen", 1987, Seite 201, daß es unter den tausenden deutschen Richtern nur einen einzigen geistig normalen Richter gab, der sich gegen den Massenmord an Juden und Kranken ausgesprochen hatte.